Satzung der Lokalen Aktionsgruppe Rangau

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „LAG Rangau", im Folgenden „Verein" genannt. Der Verein soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein", in der abgekürzten Form „e.V.".

(2) Der Verein hat seinen Sitz im Markt Dietenhofen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

(1) Der Verein ist eine Lokale Aktionsgruppe (LAG) im Sinne des Förderprogramms LEADER der Europäischen Union. Der Verein ist eine Interessensgemeinschaft aus Vertretern öffentlicher und privater lokaler sozioökonomischer Interessen. Sein Zweck ist es, die Mitglieder sowie andere regionale Akteure bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zu unterstützen und zu fördern, die der integrierten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung der Region dienen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem und geistigem Gebiet selbstlos zu fördern.

(3) Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung der regionalen Entwicklung, des Erhalts und der Entwicklung von Natur und Landschaft , der natürlichen Lebensgrundlagen, regionaler Wirtschaftskreisläufe, des sozialen Zusammenlebens in der Region, der regionalen Identität, des regionalen Images, der Vernetzung und Zusammenarbeit verschiedenster Akteure und Initiativen, von Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Heimatpflege und Heimatkunde.

(4) Der Verein setzt sich folgende Ziele:

- Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES)
- Umsetzung bzw. Unterstützung von Projektideen und Projektvorschlägen, die den Zielen der lokalen Entwicklungsstrategie (LES) entsprechen und die nachhaltige Entwicklung der Region vorantreiben.
- Förderung von Entwicklungsstrategien zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Stärkung der regionalen, sozialen und ökologischen Wettbewerbsfähigkeit.
- Förderung der kommunalen und regionalen Zusammenarbeit und weitere Vernetzung der regionalen Akteure.
- Mitwirkung bei der Koordinierung von Konzepten, Akteuren und Prozessen zur regionalen Entwicklung der Region.

(5) Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

(6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Vereinszweck unterstützt.

(2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang beim Gesamtvorstand schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(4) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu dem Sachverhalt zu äußern.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderung bleibt davon unberührt.

(7) Alle Kommunen innerhalb des Gebietes der Lokalen Aktionsgruppe sind als geborene Fördermitglieder aktive Mitglieder des Vereins. Sie werden durch ihre/n amtierende/n 1 Bürgermeister/in vertreten.

(8) Ein Austritt eines geborenen Mitglieds kann nur zum Ende einer LEADER Förderperiode erfolgen. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vor dem Ende einer Förderperiode schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Beginn und Ende der Förderperiode wird jeweils durch eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt, welche im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird.

(9) Jedes Mitglied muss sich direkt beim Eintritt in den Verein einer der Interessensgruppen zuordnen, die der Verein als üblich definiert (exemplarisch: Öffentlicher Bereich; Wirtschaft, Handwerk, Landwirtschaft; Umwelt; Soziales, Ehrenamt; Tourismus, Kultur; Jugend). Vertreter kommunaler Gebietskörperschaften sind immer dem öffentlichen Bereich zuzuordnen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und einzuhalten sowie den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge, Hinweise und Anregungen zur Umsetzung oder Ergänzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) zu unterbreiten, deren Verwirklichung im Interesse des Vereins und seiner Mitglieder liegt. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke wird ein Beitrag erhoben.

(2) Die Höhe des Beitrags wird in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung (§ 7)
2. Der Vorstand (§ 9)
3. Das Entscheidungsgremium (§ 10)
4. Der Fachbeirat (§ 11)

(2) Arbeitskreise können bei Bedarf eingerichtet werden (§12)

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt insbesondere über:

- Die Annahme und Änderung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) bzw. gegebenenfalls eine Übertragung von Befugnissen für Entscheidungen zur Umsetzung der LES an das Entscheidungsgremium (§10)
- Die Annahme und Änderung der Beitragsordnung,
- Den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
- Die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands,
- Die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Die Entlastung des Vorstands,
- Die Wahl des Vorstands (im Wahljahr),
- Die Bestellung und Abberufung des Entscheidungsgremiums
- Die Wahl der Kassenprüfer (im Wirtschaftsjahr)
- Die Satzung und Änderungen der Satzung,
- Die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vereinsvermögens,
- Den Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung wird mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung elektronisch oder postalisch durch den Vorstand bekanntgegeben und mit der vom Vorstand vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse oder Mitgliedsadresse versandt.

(3) Die Tagesordnung der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
- Bericht des Geschäftsführers zum Umsetzungsstand der LES,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands (im Wahljahr)
- Wahl von zwei Kassenprüfern (im Wahljahr)

(4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung

gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

(5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(6) Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden und wird im Internet veröffentlicht.

§ 8 Stimmrecht

(1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die juristische Personen oder volljährige natürliche Personen sind. Jedes ordentliche Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(3) Bei Entscheidungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung muss gewährleistet sein, dass keine der vom Verein definierten Interessensgruppen (exemplarisch: Öffentlicher Bereich; Wirtschaft, Handwerk, Landwirtschaft; Umwelt; Soziales, Ehrenamt; Tourismus, Kultur; Jugend).) mehr als 49 Prozent Stimmenanteil innehat.

(4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handaufheben. Die Mitgliederversammlung kann die geheime Abstimmung beschließen. Dieser Beschluss wird in geheimer Abstimmung gefasst.

(5) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und bedürfen während der Zweckbindungsfrist einer in Anspruch genommenen LEADER-Förderung der Zustimmung der zuständigen Förderbehörde.

§ 9 Vorstand

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Einem / einer Vorsitzenden,
- Zwei stellvertretenden Vorsitzenden (1. und 2. Stellvertreter)
- Einem / einer Schatzmeister/in,

die durch die Mitgliederversammlung zu wählen sind.

- Sowie folgenden weiteren Mitgliedern:
  - Einem / einer Bürgermeister/-in der Kommunalen Allianz NorA,
  - Zwei Bürgermeister /-innen der Kommunalen Allianz Aurach Zenn,
  - Drei Bürgermeister/-innen der Kommunalen Allianz Kernfranken,

die von den Allianzen ernannt werden. Im Vertretungsfall hat die jeweilige Kommunale Allianz eine/n Bürgermeister/-in aus der entsprechenden Kommunalen Allianz als Stellvertreter/-in festzulegen.

- Dem / der Geschäftsführer/in als nicht stimmberechtigtem Mitglied (§ 13).

(2) Der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbegrenzt zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolgerin / ihres Nachfolgers im Amt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Entscheidungsgremium zugewiesen worden sind. In einer Geschäftsordnung können insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführers geregelt werden. Der Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

(4) Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des §26 BGB. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass die Stellvertreter von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen dürfen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(5) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung durch den / die Vorsitzende/-n, im Falle seiner / ihrer Verhinderung durch die Stellvertreter elektronisch oder postalisch. Nichtöffentliche Tagesordnungspunkte sind in der Einladung durch den Vorsitzenden zu kennzeichnen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt. Dieses wird vom Vorsitzenden unterzeichnet.

(7) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

(8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

§ 10 Entscheidungsgremium

(1) Das Entscheidungsgremium ist das nach LEADER vorgeschriebene Organ zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES).

(2) Mitglieder des Entscheidungsgremiums können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins und die Geschäftsführung der LAG sein.

(3) Das Entscheidungsgremium besteht aus:

- dem Vorstand (§ 9), wobei die Geschäftsführung der LAG zwar geborenes, aber nicht stimmberechtigtes Mitglied ist und
- mindestens 11 Vereinsmitgliedern aus dem nicht-öffentlichen Bereich, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt werden. Die Bestellung erfolgt mittels Vorschlags und Akklamation durch die Mitgliederversammlung.

Alle Leiter möglicher Arbeitskreise sind in ihrer beratenden, nicht stimmberechtigten Funktion zu berücksichtigen und zu den Sitzungen des Entscheidungsgremiums einzuladen. Nach Fristablauf bleiben die Mitglieder des Entscheidungsgremiums bis zum Antritt ihrer

Nachfolgerin / ihres Nachfolgers im Amt. Die Wiederbestellung von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums ist unbegrenzt zulässig. Es wird eine Höchstgrenze von 30 Mitgliedern aus dem nicht-öffentlichen Bereich festgelegt. Die Beschlussfähigkeit des Entscheidungsgremiums setzt voraus, dass mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann für dessen restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

(5) Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind eindeutigen Interessensgruppen zuzuordnen (exemplarisch: Öffentlicher Bereich; Wirtschaft, Handwerk, Landwirtschaft; Umwelt; Soziales, Ehrenamt; Tourismus, Kultur; Jugend). Generell müssen aus dem nicht-öffentlichen Bereich mindestens zwei Interessensgruppen beschrieben werden. Bei der Projektauswahl darf keine Interessensgruppe mit mehr als 49% Stimmenanteil vertreten sein.

(6) Ein Mitglied des Entscheidungsgremiums kann sein Stimmrecht mittels einer Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Entscheidungsgremiums übertragen. Die Stimme zählt dabei weiterhin für die Interessensgruppe dessen, der sein Stimmrecht überträgt. Eine solche Stimmrechtsübertragung ist nur innerhalb des öffentlichen Bereichs und innerhalb des nicht-öffentlichen Bereichs möglich.

(7) Bei möglichen oder tatsächlichen Interessenskonflikten einzelner Mitglieder des Entscheidungsgremiums bezüglich der Projektbewertung und -Auswahl sind diese Mitglieder für die Behandlung der betreffenden Projekte vom Entscheidungsgremium auszuschließen. Die Mitglieder sind verpflichtet, mögliche oder tatsächliche Interessenskonflikte anzuzeigen. Eine Stimmrechtsübertragung an ein anderes Mitglied des Entscheidungsgremiums ist in diesem Fall grundsätzlich nicht zulässig.

(8) Das Entscheidungsgremium wird befähigt, kleinere Änderungen an der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und vor allem im darin enthaltenen Finanzierungsplan vorzunehmen, sofern diese notwendig sind, um akut Handlungsfähigkeit herzustellen. Solche Änderungen sollen nicht über 10 Prozent des jährlichen Finanzierungsplanvolumens hinausgehen. Änderungen dieser Art bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln und sollen im Nachgang durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(9) Das Entscheidungsgremium gibt sich zur Wahrnehmung seiner Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung, welche die notwendigen Festsetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der LES beinhalten muss.

(10) Das Entscheidungsgremium beschließt über Annahme und Änderung möglicher Geschäftsordnungen der LAG.

(11) Das Entscheidungsgremium tagt in öffentlichen Sitzungen soweit keine schutzbedürftigen Belange entgegenstehen.

§ 11 Fachbeirat

(1) Zur Unterstützung des Vorstands und zur Förderung des Entscheidungsgremiums kann ein Fachbeirat eingerichtet werden. In diesem Fall werden die Mitglieder des Fachbeirats durch den Vorstand bestimmt. Im Fachbeirat sind in erster Linie Vertreter von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange vertreten, soweit sie die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitglieder des Fachbeirats müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Die Mitglieder des Fachbeirats werden projektbezogen zu den Sitzungen des Vorstands hinzugezogen.

(2) Ein möglicher Fachbeirat ist beratend tätig. Die Mitglieder des Beirats haben kein Stimmrecht.

§ 12 Arbeitskreise

(1) Durch Beschluss des Vorstands können Arbeitskreise eingerichtet werden. Die Arbeitskreise unterstützen und vertiefen fachlich die Arbeit des Vereins. Mitglieder der Arbeitskreise können auch Nichtmitglieder des Vereins werden.

(2) Die Arbeitskreismitglieder können bei Bedarf aus ihrer Mitte einen Leiter wählen, der Ansprechpartner für den Vorstand und den Geschäftsführer ist.

(3) Die Arbeitskreise beraten in öffentlichen Sitzungen.

§ 13 Geschäftsführung / LAG Management

(1) Die Geschäftsführung / das LAG Management wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Sie / Er ist ein weiteres nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands aufgrund ihres / seines Amtes. Die Geschäftsführung ist zugleich Schriftführer bei Sitzungen des Vorstands und des Entscheidungsgremiums.

(2) Die Geschäftsführung / das LAG Management nimmt die vom Vorstand übertragenen Aufgaben wahr.

(3) Zur Durchführung der Aufgaben der Geschäftsführung / des LAG Managements kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 14 Kassenprüfer

(1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen dem Bayerischen Roten Kreuz zu, welches es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Gebietskulisse der LAG zu verwenden hat. Bei Inanspruchnahme einer Förderung bedarf die Auflösung innerhalb des Verpflichtungszeitraums der Zustimmung der Förderbehörde. Gegebenenfalls ist die Förderung zurückzuzahlen.

(3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderweitiges beschließt.

§ 16 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Im Rahmen der Mitgliedsverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- Name
- Vorname
- Anschrift
- E-Mail-Adresse
- Zugeordnete Interessensgruppe
- Bankverbindung

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Die Mitgliederversammlung des Vereins vom 17.05.2022 hat die Satzung in ihrer vorliegenden Form beschlossen.

(2) Der Vorstand wird beauftragt, die Satzung beim Vereinsregister eintragen zu lassen.

(3) Sollten bei der Eintragung ins Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.

Diese Satzung wurde errichtet am 17.05.2022

Dietenhofen, den 17.05.2022

Vorsitzender

Satzungsprotokollführer